

Merkblatt Versorgungsabschlag

Betrifft: Schwerbehinderte Menschen zwischen dem vollendeten 60. Lebensjahr und dem vollendeten 63. Lebensjahr, die gemäß § 33 Abs. 1 LBG NRW und § 26 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, Zurruhe gesetzt werden sollen.

Wahl des Zurruhesetzungsgrundes gemäß § 33 Landesbeamtengesetz (LBG) für schwerbehinderte Menschen im Fall der Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht

Schreiben des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2017 (P 1600-000006_2017/000001)

Der Versorgungsabschlag bei einer Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, ist höher als bei einer Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag wegen Schwerbehinderung gemäß § 33 Abs. 3 Ziffer 2 LBG NRW.

Beispiel:

Zurruhesetzung auf eigenen Antrag wegen Schwerbehinderung gemäß § 33 Abs. 3 Ziffer 2 LBG NRW

Geburtsdatum: 15.07.1963, Vollendung des 63. Lebensjahr: 15.07.2026.

Zurruhesetzung wegen Schwerbehinderung 31.07.2025

1 Jahr bis zum 63. Lebensjahr. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6 %.

Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit gem. § 33 Abs. 1 LBG NRW, § 26 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz

Geburtsdatum: 15.07.1963, Vollendung des 63. Lebensjahr: 15.07.2026

maßgebliche Altersgrenze: vollendetem 65. Lebensjahr: 15.07.2028

Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit 31.07.2025

maßgebliche Altersgrenze zur Berechnung des Versorgungsabschlag ist das 65. Lebensjahr. 31.07.2028.

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (31.07.2025) also 3 Jahre vor dem 65. Lebensjahr (15.07.2028). Der Versorgungsabschlag beträgt 10,8 %.

Es ist also ratsam vor der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, selbst einen eigenen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung zu stellen, da dann der Versorgungsabschlag mit 3,6 % erheblich niedriger ist. Den Antrag kann ich bis kurz vor der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit stellen.

Der Unterschied in diesem Beispiel ist deutlich. Er beträgt zwischen 3,6 % und 10,8 % Versorgungsabschlag je nach Grund der Zuruhesetzung.

Um Nachteile für schwerbehinderte Menschen, die einer Versetzung wegen Dienstunfähigkeit droht, durch die Festlegung auf einen Zuruhesetzungsgrund zu vermeiden, hat das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen am 18. Dezember 2017 mit Erlass, Aktenzeichen: P 1600-000006_2017/000001 alle Dienststellen des Landes gebeten, dass die personalaktenführende Dienststelle, die Betroffenen im Rahmen der Personalgespräche zur Zuruhesetzung oder in anderer geeigneter Form auf die versorgungsrechtlichen Folgen der Festlegung hinzuweisen.

Der betroffenen Beamtin oder dem betroffenen Beamten soll vor Versetzung in den Ruhestand die persönliche Entscheidung offenstehen, auch zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens noch einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung gemäß § 33 Abs. 3 Ziffer 2 LBG NRW zu stellen, damit die individuell günstigere Variante vollzogen werden kann.

Kein Versorgungsabschlag

- **Versetzung wegen Schwerbehinderung, wenn das 63. Lebensjahr vollendet ist**
- **Versetzung in den Ruhestand, nicht schwerbehindert, wenn das 63. Lebensjahr vollendet ist und 40 Dienstjahre zurückgelegt sind.**
- **Versetzung in den Ruhestand, nicht schwerbehindert, wenn das 65. Lebensjahr vollendet ist und 45 Dienstjahre zurückgelegt sind.**
- **Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfalls**
- **Gilt für Sie eine vor der Vollendung des 63. Lebensjahres liegenden besondere Altersgrenze wird bei der Berechnung des Versorgungsabschlags nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem diese besondere Altersgrenze vollendet wird. (Justizvollzug, Feuerwehr, Polizei)**